Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

14.5.1817 (Nr. 133)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 133.

Mitwoch, ben 14. Mai.

1817.

Freie Stadt Bremen. — Rurheffen. — Frankreich. — Italien. — Deftreich. — Rufland. (Bortlicher Inhalt ber faifert. Berordnung vom 6. Apr. ju Gunften ber jum Chriftenthum übertretenben Juben.)

Freie Stabt Bremen.

Bremen, ben 5. Dai. (Dampfichiff ic.) Diefen Nachmittag um halb 6 Uhr hatten wir das langgehofte Bergnugen, bas erfte auf ber Wefer und bas britte in Deutschland gebaute Dampffchiff, die Befer, wels des fur Reifende gur Fahrt gwifden Bremen, Begefact und Braate bestimmt ift, in frohlicher Begleitung vies ler fleinern Ediffe, Die ihm entgegengefegelt maren, jum erftenmal bier ankommen gu feben. Ceine Fahrt glich einem Triumph; Stundenweit waren die Menfchen an bas Ufer geftromt, um ben fremben Gaft zu fchauen und zu begrufen. Es legte ben Weg, zwei und eine halbe deutsche Meile, gegen die Ebbe und einen beftigen Strom, ohne Gegel in brei und einer halben Stun-De juruf. - Die hiefige Zeitung hatte vor einiger Zeit berichtet, daß noch vor furgem von einem Beamten in irgend einem Orte Mordbeutfchlands bie Tortur gegen einen Dieb angewendet worden fen. Cyater enthielt baffelbe Blatt einen Artifel: Aus ber (Lineburger?) Saide vom 10. April (1817?), worin diese Rachricht als mahr bestätigt, jugleich aber bemerkt wird, bag die Umwendung der Tortur nur auf Erkenntniß boberer Juftigbehörden gefchebe!

Anrheffen.

(Kurfürst Goitt über ben Gebrauch des Werts herr.) Ruruberger Zeitungen melben aus Kaffel vom 5. d.: "Ge. königt. Soh. der Kurfürst haben ein Edikt zu erzlassen geruht, um der unter der ufurpatorischen Regiezung eingeriffenen Bermischung der Stände und den daraus erwachsenden Unregelmäsigkeiten ein Ziel zu setzen. Dem zusolge sollen kunftig in den in den furzhessischen Landen herauskommenden Zeitungen Einwoh-

ner von der bloßen Burgerklaffe, die keinen Titel fuhren, nicht mehr zu den honoratioren gerechnet, und
daher ihnen öffentlich auch nicht ferner das Pradikat
Herr beigelegt werden. Diesen Borzug sollen nur
diesenigen Personen genießen, welche entweder zum Abel,
oder zur Klasse der Schriftsassen gehbren, zu melcher
teztern alle kurfurftl. Beamten und überhaupt diesenis
gen, welche ein kurfurftl. Rescript in handen haben,
so wie alle Studierte gerechnet werden. Diesemkurfurstl.
Befehle ist bereits in den jungsten Nummern der hiesigen
Polizeis und Kommerzienzeitung ein Benüge geschehen,
worin selbst sehr angesehenen hiesigen Burgern das Pras
dikat herr entzogen worden ist."

Franfreid.

Paris, ben 9. Mai. (Ronig u.) Geftern bat ber Ronig mit ben Miniftern des Innern und ber Finangen gearbeitet, auch einige Augenblide mit bem Minifter ber auswärtigen Angelegenheiten fich unterhalten, ber gerade in bas Schloft trat, als Ge. Daj. ausfahren wollten. - Bur Unterfingung ber Departements, mela de in diefem Augenblide am meiften leiben, bat ber Konig fo eben 2 Mill. bewilligt. - Der Minifter bes Junern hat die Prafetten eingeladen, forgfaltig baraber ju machen, baf in den Budgets ber Stadte die nothe wendigen Gelber gu ben Unterrichtsanstalten nicht ver= geffen werben. - Unter ben neuften Progeffen, melde bas Parifer Publifum beschäftigen, bemerft man porzuglich benjenigen bes Marschalls Marmont, Berjogs von Ragufa, gegen bas berühmte Bechfelhaus Laffite und Romp. , wegen Bezahlung einer febr betracht: lichen Summe, welche die Gemablin bes Marichaffs in der erwähnten Sandlung placirt, aber von berfeiben

wieber bezogen, und aufferdem noch namhafte Gelber bafelbit aufgenommen batte. Der Marichall ift feit brei Jahren von feiner Gattin , einer Tochter bes Banquier Derregang, fattifd, aber nicht rechtlich, geschieben, und hat daber die Befugnif, über Die feiner Gattin gebbrigen Gelber bie Aufficht zu fuhren, worüber bie frang. Gefete gu Gunften ber Chemanner febr ftrenge Berfügungen enthalten. fr. Laffite fest bem Marichall eine feiner Gemablin gegebene Bollmacht entgegen, worin er ihr freie Disposition über ihr Bermbgen giebt. Durch einen fonderbaren Bufall hatte aber biefe gerade an bemfelben Tage, an welchem ber Marfchall bie Bollmacht gurufnahm, ihre Gelber bezogen. Diefe Musgablung will er nun fur nichtig erflaren laffen. Gine ungeheure Menfchenmenge wohnt jedes: mal ben Gigungen bes Tribunals erfter Infang bei, por welchem die Cache verhandelt wirb. -Dan fcbreibt aus Laval, dag bas Klofter Port du Calut, vom Trappiften : Drben, burch eine pabfiliche Bulle vom 10. Dez. 1816 gur Abtei erhoben worden fen, unter beren Mitgliebern man ben Baron b. Geramb, ebemaligen faif. bftreich. General und Rammerherrn bemerfe. 2m 13. Apr. legte berfelbe, nach einem 15monat: lichen Doviziat, feine feierlichen Gelubde in Die Bande bes Abtes ab. - Im Ardennendepartement hatten fich fürglich einzelne Bettlerhaufen bis ju go und 100 Mann verstartt; bas Gerucht vergrößerte fie auf 2000. Gie burdifreiften das Rand, bettelten, verübten Unordnun: gen, und fundigten fich afs Bertrab einer Armee bes Ufurpatore an. Alle aber bie Genebarmerie gegen fie in Bewegung gefest wurde, verfchwand biefer Bortrab ploglich, und mit Dube ergriff man bei Rethel etwa zwanzig, die in Rorreftionshäufer gebracht murben. -Mehrere hiefige Blatter verfichern beute, Die neuften Nachrichten aus Rom gaben ernftliche Beforgniffe über ben Gefundheiteguftand des Pabftes. - 2m 8. b. fanben die gu 5 b. h. fonfplidirten Fonde ju 6726, und Die Bankaftien ju 1330 Fr.

Italien.

Mailand, ben 6. Mai. (Graf Magamir-Geratiec.) Der von Parma bier angefommene Staatsminifter, Graf Magawly-Cerati bat, nach einem Aufenthalt von einigen Tagen, feine Reife von bier nach London fortge: fest. - Dachrichten aus Rom gufolge ift furglich dem Dabfte burch ben fpanischen Gefandten, Ritter von

Dargas, ale Gefchent bes Rapitele von Mexico, in ela nem Riftden aus feltenem Solze ein reicher Mefappa= rat bom feinften Golbe, mit Gbelfteinen gefchmuft, und bon zierlicher Arbeit, überreicht worden.

Deftreid.

Bien, ben 7. Mai. (Orbensverleihung zc) Ge. Maj. ber Kaifer haben Ihrem wirklichen geheimen Ra-the und Prafckten ber f. f. Sofbibliothet, Grafen v. Offolinofi, als Beweis Ihrer Zufriedenheit über bie ben demfelben großmutbig gemachte Stiftung einer df: fentlichen Bibliothet, bas Kommandeurfreng des fon . ungarifchen St. Erephane Drbens zu verleihen geruht. -Das Gut, welches Dide. Murat furgl. gefauft hat, beißt Froschdorf, und liegt feitwarts von Bienerisch : Deu-ftadt in einer fehr reizenden Gegend am Gebirge. Die Einwohner von Saimburg haben Urfache, Die Abreife biefer Dame gu bedauern. Gie mar eine Bohlthaterin ber Armen, benen fie nicht nur reichlich, fondern mit Umficht gab, und jedem bas, mas er jur Betreibung feines Gewerbes ober feines haushalts jam nothigften bedurfte. Gie lagt jest ihre gefamten Roftbarkeiten und Runftichage nach Deftreich bringen; ihrer reichen Bes malbefammlung wegen, fur beren Ginfuhr fie einen febr beträchtlichen Boll bezahlen foll, hat fie Borftellungen um theilweifen Rachlaß gemacht, beren Erfolg erwar= tet wird. Ben ihrer Bermablung mit dem Gen. Dac= bonald weiß man bier aber fo wenig, ale bavon, baß ihre Cobne, welche ibrigens eine forgfaltige Erziehung erhalten , fur faiferl. bifreichifche Rriegebienfte be= ftimmt fenn follen. — Geftern fand die Rouventione= munze zu 330.

Rußland.

Petereburg, ben 22. Upr. (Fortfegung.) Fol= gendes ift ber wortliche Inhalt bes faifert. Utafes vont 6. d., die jum Chriftenthum übertretenden Juden bes treffend: " Nach Empfang ber jo gablreichen , in Rußland wohnenden Bolterichaften und Gefchlechter unter Unfern Scepter von der allerhochften Borfebung, bes fcbloffen Bir in Unferm Bergen, unaufborlich dafür Gorge zu tragen, bag jedes Bolf und jede Korperschaft in unverleglichem Frieden und im rubigen Genuffe ihrer Rechte ein glufliches leben fuhren moge. Bu folchem erminschten Buffande jeden Theil Diefer großen Familie gu bringen , ift die angenehmfte Beschäftigung fur Un: fer Berg, und beilige Pflicht. Jest, nach mehrern gu Und gelangten Borfallen, ift Und Die brudfende Lage der Sebraer befaunt geworden, Die, durch den Segen Gottes, von den Wahrheiten des Chriftenthums über= gengt , fich zu bemfelben befehrt haben , ober fich bereis ten, gu der Beerde des guten Birten und Erlofers ber Geelen übergutreten. Indem auf folche Urt die Bebraer fich von ihren Mitbrudern im Fleische burch die drift: liche Religion abfondern, berauben fie fich jeber Gemein= schaft mit ihnen, begeben fie fich aller Berbindungen, und entichlagen fich nicht nur aller Rechte auf Unterftus gung von ihnen, fondern feten fich auch überdies ber

Berfolgung bon ihnen und Bebrudungen jeder Urt aus. Bon ber andern Geite finden fie unter ben Chriften , ih= ren neuen Glaubensmitbrutern, benen fie noch nicht befich , oder eine folde zuverlaffige Anordnung , die jedem von ihnen im erforderlichen Falle einen fichern Aufenthalt und Mittel verschaffe, fich auf eine rechtschaffene Urt Unterhalt durch feine Arbeiten zu erwerben. Gben bier: nach leiden viele von ben Sebraern, Die fich jum Chris ftenthum befehrt haben , große Echwierigfeiten , bis fie fich folieflich eine gewiffe Lebensart gewählt haben, und in biefelbe getreten find. Golche Umffande haben Unfere Aufmerkfamfeit auf diefe befondere Stlaffe Unfrer Unterthanen gelenft, beren plogliche Beranderung ber Religion fie ber fruhern Gemeinschaft ber Leute, gu benen fie gehört haben, fremd macht, und ihnen feine binlangliche Mittel darbietet, fich bequem mit der neuen ju vereinigen, in welche fie treten. Wann aber jedes Glaubensbekenntnif, jede Klaffe und jeder Stand in Unferm geliebten Baterlande , unter dem Edug der Ge= fetje , in feiner Lebensart und in allen Sandlungen burch Die Gewißheit der Borfchriften und Gefete, Die fich auf fie beziehen, gefichert ift, fo mogen auch die Bebraer, welche fich jum Chriftenthum befehren, fur fich in Un-ferm Reiche eine fefte und bestimmte Berordnung finben. Siernach haben Wir, indem Wir gerechten Anstheil an bem Schiffale ber Bebraer, die fich jum Chris ftenthum befehren, nehmen, und bewogen durch bie schuldige Chrfurcht gegen die Stimme bes Cegens, mel-che biefe Rinder Ffracle aus ihrer Zerftrenung in die Gemeinschaft bes driftlichen Glaubens ruft, fur gut befun: ben, folgende Grundfage gu ihrer Beruhigung in ihrem neuen Stande glaubender Chriften feftzuftellen : 1) Allen Debraern, die fich jum Chriftenthum befehren, welches driftliche Glaubenebefenntniß fie auch annehmen mogen, wird hierdurch eine fur fie erleichterte Doglichfeit, ihr Chiffal in Gemagheit ber Sabigfeiten, bes Gewerbes und der Beschäftigung, wozu fie fich geneigt fühlen, ju grunden, zugesichert. Die geistlichen und weltli= chen Orteobrigfeiten haben den Sebraern , im Falle fie, bei ihrer Befehrung jum Chriftenthum, Buflucht bei ihnen fuchen, jeden von ihnen abhangenden Schug und Unterftutung zu erweifen. 2) Es werden ben Sebraern , die fich befehren , vortheilhafte und bequeme Orte in ben fublichen und nordlichen Bouvernements mit ben bagu bestimmten Landereien angewiesen. Muf benfelben tonnen fich die von ihnen, welche es mun-fchen, auf ihre eigne Rechnung, unter bem Ramen ber Gefellichaft ibraelitischer Chriften, anfiebeln. Dieje Orte werden fur fie einen zuverlaffigen und fichern Bufluchteort abgeben, wo fie in gemeinschaftlicher Bereinigung mit ihren andern Mitbridern bon einem Stamme, welche bas Chriftenthum befennen, eine Befellichaft bilben, und burch ihre Arbeiten, ein jeber nach feinem Bermogen und Kraften, fich nebft ihrer Familie Nahrung erwerben werden. 3) Fur die Ge= fellichaft israelitischer Chriften fegen Wir befondere Bor-

schriften gur Richtschnur fest, bie Bir, mit Unserer eis genhandigen Unterfchrift bestätigt, bierbei gur allgemeis men Keuntniß, und damit fie in gehörige Wirfung gefest werden, übermachen. 4) In Petereburg wird ein Komite' zur Generalverwaltung dieser Unstedelungen, unter dem Namen: Komite' zur Fürsorge der ibraelitis schen Christen, errichtet. Dieses Komite' wird bestes ben, aus einem Medicenten, einigen Wirdlichen. ben, aus einem Prafidenten, einigen Mitgliedern, Di-reftoren genannt, und Sefretars. Un dieses Komite' tonnen fich die Bebraer, die fich zum Chriftenthum befebrt haben, oder fich bereit machen, baffeibe gu befen= nen, fowohl bier perfonlich, als auch von allen Unferm Scepter unterworfenen Orten fchriftlich wenden. Much haben die geiftlichen und weltlichen Orteobrigfeiten in den Angelegenheiten der ibraelitifden Chriften mit dies fem Komite' Ruffprache zu nehmen. Jedoch verfteht fich dies nur auffer den personlichen Rriminal = und ben Privatprozeffachen, die vor das Forum der hierzu übers all errichteten allgemeinen Gerichtbinftangen gehoren. 5) Dem Komite', das für die Angelegenheiten der Ge-fellschaft ieraelitischer Christen errichtet wird, gestatten Wir, die Fortschritte ber Ansiedelung und Ginrichtung derfelben an den fur fie bestimmten Orten, und alles Das, mas fich auf diefelben bezieht, vermittelft des geh. Rathe Furften Goligen, bem von Une überhanpt Die Cachen aller hebraifchen Gefellfchaften, auffer ben Rris minalfachen über perfonliche Berbrechen ber Bebraer und den Progeffachen über ihr eigenthumliches Sabe und But, übertragen find , ju Unferer Renntmis ju brin-gen. Rachdem Bir auf felche Urt eine fefte Grund= lage gur Borforge und Beruhigung ber Bebraer, Die fich jum Chriftenthum befehren, feftgefest haben, bes fehlen Wir, alles mas bier und in der Beilage (Die geftern erwähnte Ernennung des Praficenten und ber Direktoren des Romite' betreffend) erortert worden, in punktliche Ausführung zu bringen; mas ber biris girenbe Cenat auch in ruffifcher, beuticher und polnischer Sprache zur allgemeinen Kenntniß und zur Bollziehung von Geiten berjenigen Behorden und Pers fonen, welche dies angeht, ju publigiren hat. Wie find überzeugt, daß durch biefe gestjegung bas Schifs fal der Bebraer, die fich jum Christenthum bekehren, hinlanglich gefichert wird, und daß ihnen in ihrem nenen Buftande alle Mittel gur Buflucht vor Berfolgung von ihren Mitbrudern von einem Ctamme, wenn fich folde ereignen follte, und gur Erwerbung ihrer Rahrung burch eigne Arbeiten, ohne alle Belaftigung weber ihrer felbit, noch der Regierung , noch irgend einer Perfon ober Ges fellichaft, werden verschaft werden. In Diefer Lage werden fie, fich nach ben Borfdriften ber bon ihnen angenommenen evangelifiben Lebre richtend, in jeber guten Gache gu ihrem und bem allgemeinen Rugen, und zum Ruhme und ber Ehre des allerheiligften Da= mens, zu dem fie fich bekehrt haben, zunehmen. Alexander. "

n.

Musjug ans ben Karleruber Bitterunge-Beobachtungen

13. Mai Barometer	Thermometer	[5 ngrometer]	Wind	Bitterung überhaupt.
Mergens 6 27 3oll 10 % Linien Mittags 3 27 3oll 11 % Linien Nachts 111 27 3oll 111% Linien	. 619 Girah Shan -	60 Grad	Sidwest West West	Bieml. heiter, windig bieml. heiter, windig bieml. heiter, angenehm

Sheater : Mngeige.

Donnerflag, ben 15. Mai: Aline, Ronigin von Gols fonba, Oper in 3 Aften, nach bem Frangofischen; Dufit von Berton.

Rarisrube. [Fabnbung und Bortabang.] Leine webergefelle Mois Bed von Groffelfingen im hobengellerichen webergeselle Alois Bed von Groffelfingen im Hobenzollerschen bot sich eines gestern dahier verübten großen Drebstabls bochst verdächtig gemacht, und die gegen ihn dessalls vorliegenden deingenden Inzichen dadurch vermehrt, daß er sogleich beime lich von hier entwichen ist. Da derselbe auch noch sonstige Schulden zurüfgelassen hat, so werden sämtliche Polizeibehörzben zur Hille Mechtens ersucht, auf den Entwickenen zu sohne den, ihn auf Betreten zu arreiten, und gegen Ersaz der Rosten gefälligst an diesseitiges Gericht auszuliefern. Augleich wird Alois Bech hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, a dato, über das ihm angeschuldigte Bergeben babier zu pers a dato, über bas ibm angefdulbigte Bergeben babier ju verantworten, miorigenfalls er beffen in contumaciam fur uberwiefen gehalten, und meiter gegen ibn verfügt werben foll, mas Reditens.

Rarisruhe , ben 8. Mai 1817. Großherzogliches Stabtamt.

Signalement.

Mlois Bed, bon Profession ein Beber, geburtig von Groffelfingen im Dobenzollerichen, 18 Jahr alt, fleiner Statur, rolles Geficht, fpigige Rafe, braune Daare, braune Augen, großen Mund, gute Babne, und trug bei feiner Entweichung bunkelblaue hofen, einen gleichen Neberrof und einen Dut.

Eryberg. [Fabnbung.] Joseph Beinader, bon Gremeisbach gebattig, verheirattet in Schonwald, beabichiede: ter Raifert. Defireicififder Dragoner, bat fic am 6. b. M. von feiner Famitie unter einem falichen Borwande entfernt, und Die famtliche Baarfcaft mit ohngefahr 345 fl. mit fich genommen,

Da nun ber Berbacht einer treutofen beimlichen Entfernung auf ihm ruht, fo werden famtliche Bivit: und Militarbehor. ben bienfifreundichaftlich ersucht, auf benfelben gu fahnden, und ihn im Betretungsfall, gegen Roftenersas, anher einlie. fern ju laffen.

Eryberg, ben 8. Mai 1817.

Grefberjogt. Babifdes Begirteamt. Cherte, Umteverwefer.

perfonatbefdreibung.

Bofeph Beinader, von Gremelebach geburtig, 34 Johre alt, 5 Schub 8 Boll greß, bat braune lange haare, broune große Augen, langlich braunliches Angesicht, schwachen Bart, großen Mund, aufgeworfene Lippen, farken Körperbau, ett was gebogenen Gang, und raucht beständig Tabak; berfelbe ftand als Oragoner beim Kaifert. Destreich. Regiment v. Knestand femich, und hat feinen erholtenen Mofchied vom Sahr 1816 bei fich. Bei feiner Entfernung trug berfelbe einen blauen Raputrot mit gelben metallenen Anopfen, blaues leible mit weißen runden Rnopfen, ichwarzwollene turge Dolen und blaue Strumpfe, Souh mit Banbeln, und einen boben Filgbut mit einem jawargen gemafferten Banb, vornen mit einer Dafche.

Kartsruhe. [Befanntmochung.] Das Grofber: jogliche Minifterium bes Innern bat bie Errichtung einer Diebipogliche Miliferium des Innern hat die Ertigfung einer Weiter wage in der hiesigen Residengstadt gnacigst gestattet. Wir sesh hiervon das Publitum mit dem Bemerken in Kenntnis, daß dieselbe jeden Tag von 8 — 12 und von 2 — 6 Uhr gesofnet, der Freitag einer jeden Woche aber zu einem Mehle marktag bestimmt sey, und bersetbe Freitags, den 16. Mai b. 3. , erftmale gehalten merben mirb.

Rarieruhe, ben 26. Upr. 1817. Burgermeifteromt und Ctabtroth.

Tulta. Pforzheim. [Soutben : Biquibation.] Die Rirfdnermeifter Briedrich Lubmia Reicom'ifo.a Chelente von bier find in turger Beit noch einander mit Tob abgegangen, und ba die von benfelben jurufgetoffenen Kinder noch alle minberjahrig find, fo murbe es nothwendig, um ben Reichom's ichen Aftine und Palfinvermogeneguftant genou eruiren ju tone nen, eine orbenttiche Liquidation anguordnen.

Alle diejenigen, welche an acdachte Reich om'iche Eheleute etwas zu fordern haben, ober benfelden etwas schuldig sind, werden baber aufgefordert, Freitags, den 16. Mai b. I., Bormittags 9 Ubr, auf biesigem Rachbaufe zu erscheinen, vor der Theilungefommiffion ihre ollenfallfigen Unfpruche ober Begenrechnungen geltend ju maden und bem Recht abzumarten.

Pforgheim, ben 18. Apr. 1817. Großherzogliches Stadt : und tes Lanbamt. Roth.

Grunwintel und Darlanden. [Anzeige.] Um bie Beftellungen bem hodverehrlichen Rarteruber Dublifum ju erleichtern, haben bie Unterzeichneten ben Bimmermeifter Runge Le, in der Spitalftroße, ersucht, solche von jest an angunehemen. Wir biten daher wohldasselbe, fich mit ihren gutigen Autträgen, sowohl in rother, als Kaltwaare, an denselben zu wenden, welcher sogleich gegen baare Jahlung der billigsten Preise die Anweisung, auf welche allein von uns abgeliefert wird , ertheitt.

Grunwintel und Darlanden, ben 7. Mai 1817.

perbft.

Spener. [Die Berfteigerung ber Rheinrefti: fitationearbeiten betr.] Dienflag, ben 27. b. D., frub 9 Uhr, wied zu Rheingabern auf bem Gemeindehaus bre Berfteigerung ber Rheinrettifitationearbeiten bon Reuburg bis Dettenheim vorgenommen , bon benen ber Boranidlag fich auf 100,000 Kr. belauft.

Diefes wird ben Steigerungeluftigen mit bem Unhange befannt gemacht, bag bie Unichlage und Steigerungsbedingungen bet bem Ron. Bargermeifter zu Rheinzabern, bom 22. b. DR.

an , frundlich eingefeben werben tonnen.

Spener, ben 8. Dai 1817. Aus Auftrag ber Ronigt. Barer, Regierung bes Rheinfreifes, Der Ronigt. Kanglei Infpettor, Bertad.